

Die DSGVO in den Praxisalltag integrieren

Seit dem 25. Mai 2018 gilt die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO). Der Beratungsbedarf unter Ärztinnen und Ärzten ist groß, da die Bestimmungen auch Neuerungen für Praxen bereithalten. Das Rheinische Ärzteblatt hat die Rechtsabteilung der Ärztekammer um Auskunft zu den wichtigsten Fragen gebeten.



Foto: Westend61 / Fotolia.com

RA Eine Frage, die sich wahrscheinlich viele Kammermitglieder derzeit stellen: Können sich niedergelassene Ärztinnen und Ärzte von den Bestimmungen der DSGVO befreien lassen?

Rechtsabteilung: Nein, eine solche „Generalabsolution“ ist nicht möglich, die DSGVO ist zwingendes Recht.

RA Was sind die wichtigsten Neuerungen, die das europaweit geltende Regelwerk für Ärztinnen und Ärzte in Klinik und Praxis mit sich bringt?

Rechtsabteilung: Datenschutz war für Ärztinnen und Ärzte aufgrund der Sensibilität von Gesundheitsdaten ihrer Patientinnen und Patienten schon immer ein wichtiges Thema. Das Meiste ist also nicht neu. Neu ist, dass hohe Geldstrafen bei Verstößen eingeführt wurden und Abmahnungen zu befürchten sind.

Die relevanteste und vermutlich arbeitsaufwändigste inhaltliche Neuerung ist die Informationspflicht der „Betroffenen“, das heißt der Patientinnen und Patienten. Ärztinnen und Ärzte sind wie alle „Verantwortlichen“ gehalten, über die Verarbeitung personenbezogener Daten, deren Zweck, die damit verbundene Speicherdauer, Datenempfänger sowie die Rechte aufzuklären, die ihre Patienten haben. Neu ist auch die Verpflichtung zur Anlage des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten, die mit Aufwand verbunden ist. Natürlich verursacht auch die Einweisung der Angestellten in die neuen Prozesse – Stichwort internes Datenschutzmanagement – und eventuell die Ausbildung eines Datenschutzbeauftragten einen gewissen Aufwand.

RA Wie ist Ihre Einschätzung, sind die Ärztinnen und Ärzte in Nordrhein gut vorbereitet?

Rechtsabteilung: Die Anzahl der bei der Kammer eingehenden Anfragen belegt, dass die Ärzteschaft sich umfassend mit dem Thema beschäftigt. Die gestellten Fragen zeigen, dass die Ärztinnen und Ärzte sich bereits intensiv mit der Materie auseinandergesetzt haben. Gleichwohl haben wir natürlich nicht von allen eine Rückmeldung erhalten, sodass es sicher auch noch Praxen gibt, die Nachholbedarf in Sachen DSGVO haben. Im Kammerbezirk werden viele Schulungen angeboten, die die Ärztinnen und Ärzte sehr gut wahrnehmen. Die Veranstaltungen wurden zum Teil von 500 Ärzten besucht. Zudem stehen auf unserer Homepage Informationsblätter zur Verfügung, die von den nordrhein-westfälischen Heilberufskammern und Kassenärztlichen Vereinigungen gemeinsam erarbeitet wurden. Dort können die Kammermitglieder detailliert in die Materie einsteigen und erhalten viele praxisrelevante Tipps (siehe Infokasten Seite 13).

RA Was sind die wichtigsten Maßnahmen, die ganz oben auf der Prioritätenliste der Ärztinnen und Ärzte in eigener Praxis stehen sollten?

Rechtsabteilung: Oberste Priorität hat die Informationspflicht. Ein weiteres wichtiges Thema ist die

Anpassung der Homepage – schon aufgrund der gegebenenfalls momentan noch drohenden Abmahngefahren, auch wenn ein Gesetz gegen eine mögliche Abmahnwelle in Planung ist. Auch die Einholung von Einwilligungen der Patientinnen und Patienten in eine eventuelle Datenweitergabe und, bei Praxen ab zehn Personen, die Benennung eines Datenschutzbeauftragten sollten zügig umgesetzt werden. Laufende Verträge sollten auf datenschutzrechtliche Probleme überprüft und falls nötig neu gefasst werden. Zudem bedürfen verwendete Formulare eventuell einer Überarbeitung. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat hierzu eine Checkliste veröffentlicht, die wir ebenfalls auf unserer Homepage veröffentlicht haben.

RA Welche konkreten Maßnahmen sind zu treffen, wenn eine Praxishomepage existiert?

Rechtsabteilung: Als Homepageanbieter treffen die Ärztin oder den Arzt gesonderte Informationspflichten in Bezug auf den Datenschutz über die Daten, die beim Webseitenbesuch erhoben werden. Diese bestehen losgelöst von den gerade bereits angesprochenen Informationspflichten in der Praxis und sind gesondert auf der Homepage – erreichbar von jeder Seite in maximal zwei Klicks – abrufbar zu machen. Vorhandene Datenschutzerklärungen zur Homepage müssen an die neue Rechtslage angepasst werden. Auch hierzu bieten wir ein Muster auf unserer Homepage an.

RA Reicht ein Aushang bei der Anmeldung in der Arztpraxis aus, um die Patientinnen und Patienten ausreichend über die Verarbeitung ihrer Daten und die hiermit verbundenen Rechte zu informieren? Beginnen Arztpraxen jetzt flächendeckend damit, dass man in den Wartezimmern etwas dazu ausfüllen und unterschreiben muss?

Rechtsabteilung: Grundsätzlich besteht keine Pflicht zur Ausfüllung oder Unterzeichnung eines Dokumentes. Nach Meinung der Ärztekammern und Kassenärztlichen Vereinigungen in NRW reicht allerdings ein bloßer Aushang derzeit nicht aus und sei er auch noch so unübersehbar. Die Landesbeauftragte für Datenschutz NRW teilte in einem Informationsschreiben mit, dass die Datenschutzzinformationen den Patienten „aktiv angeboten“ werden müssen. Ein bloß passives Aufhängen genüge dieser Anforderung nicht.

Die KBV vertritt hier allerdings eine abweichende Meinung: Entscheidet sich der Arzt für die Aushang-Variante, müssen die Patienten aktiv auf den Aushang hingewiesen werden oder gefragt werden, ob der Aushang zur Kenntnis genommen wurde. Dies sollte in der Patientenakte vermerkt werden. Andere Möglichkeiten sind die Ausgabe des Infoblattes und der Vermerk in der Akte, dass die Ausgabe erfolgte oder die Kenntnisnahme-Unterschrift auf dem Infoblatt, das dann zur Akte genommen wird. Aus Nachweis- und Beweisgründen entscheiden sich jedoch viele Ärzte für eine schriftliche Aufklärung. Die Ärztekammer informiert auf ihrer Homepage immer aktuell, sodass wir einen regelmäßigen Blick auf diese empfehlen.

RA Welche Maßnahmen sind im Umgang mit den Patienten im Praxisalltag zu treffen?

Rechtsabteilung: Zunächst sollte dafür gesorgt werden, dass der Datenschutz an der Anmeldung weitestgehend gewahrt wird, zum Beispiel dadurch, dass ein Diskretionsabstand eingehalten wird und gegebenenfalls eine Tür zum anliegenden Wartezimmer geschlossen ist. Die Frage, ob nunmehr größere bauliche Maßnahmen gefordert werden, beispielsweise sogenannte Service-Rooms, ist schwer zu beantworten. Ob die Installation eines Nummernsystems wie zum Beispiel im Straßenverkehrsamt statt des Aufrufs mit Namen im Wartezimmer zielführend ist, mag dahinstehen. Wichtig ist, dass der Datenschutz beachtet wird.

RA Welche konkreten Maßnahmen sind bei der Datenübermittlung an Dritte beziehungsweise bei der Einholung von Daten zu treffen?

Rechtsabteilung: Für die Datenübermittlung an Dritte oder die Einholung von Daten von Dritten ist grundsätzlich eine Einwilligung des Patienten erforderlich. Es sei denn, es bestehen gesetzliche Auskunftspflichten wie bei Meldungen an das Krebsregister oder beispielsweise beim Offenbarungsrecht gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung (KV). Die Einwilligung muss nach *DSGVO* nicht zwingend schriftlich erfolgen. Sie muss jedoch nachweisbar sein. Das Erfordernis der Nachweisbarkeit ist neu nach *DSGVO* und stellt an die Ärztin oder den Arzt die Anforderung, festzuhalten, wie und wann die Einwilligung erfolgt ist. Dies kann handschriftlich in der Akte oder auch schriftlich geschehen.

Umfassende Informationen und Beratung – ein Service Ihrer Ärztekammer

Auf der Homepage der Ärztekammer Nordrhein finden interessierte Ärztinnen und Ärzte eine eigene Seite zum Thema *DSGVO* unter www.aekno.de/dsgvo.

Die nordrhein-westfälischen Heilberufskammern und Kassenärztlichen Vereinigungen haben einheitliche **Informationsblätter und Mustervorlagen** für den Praxisalltag erarbeitet, die dort abrufbar sind.

- Sämtliche Informationsblätter in einer Datei: www.aekno.de/downloads/aekno/infoblaetter-muster-dsgvo.zip
- Spezialbestimmung zur schriftlichen Einwilligung der Datenweitergabe: www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbv/73.html
- Informationen zum Ersetzenden Scannen „Resiscan“: www.bsi.bund.de/DE/Publikationen/TechnischeRichtlinien/tr03138/index.htm
- Technische Anlage – Hinweise und Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis: <http://daebl.de/MA27>

Fortbildung zum Thema:

Die neue Datenschutzgrundverordnung (*DSGVO*),
Mittwoch, 29. August 2018, 17 bis 20 Uhr in Düren

Die **Rechtsabteilung** der Ärztekammer Nordrhein berät individuell unter Tel.: 0211 4302-2320, -2330, -2305, -2350.

Für Einwilligungen, die vor Einführung der DSGVO schriftlich einzuholen waren, ist weiter die Schriftform erforderlich (z.B. § 73 Abs. 1 b SGB V). Detaillierte Informationen dazu finden Sie im Infoblatt „Einwilligung“. Ebenfalls steht das Muster „Patienteneinwilligung Behandlungsverhältnis“ auf unserer Homepage.

RA *Benötigen Ärzte immer eine Einwilligung des Patienten, wenn Rezepte an die Apotheke gefaxt werden oder das Pflegeheim einen Medikationsplan braucht?*

Rechtsabteilung: Auch dies sind Datenübermittlungen an Dritte. Hierfür benötigen Ärztinnen und Ärzte eine Einwilligung. Möchte der Arzt zum Beispiel Kollegen kontaktieren, Rezepte an die Apotheke faxen oder an den Pflegedienst herausgeben oder Medikationspläne an Seniorenheime übermitteln, so benötigt er vorab die Einwilligung des Patienten oder des Betreuers. Zum Wohle des Patienten ist eine gute Kommunikation mit den Heimen wichtig. In den Fällen, in denen „Not am Mann“ ist, – etwa eine Gefahr für die Gesundheit besteht –, ist der Arzt über eine sogenannte mutmaßliche Einwilligung berechtigt, Daten ohne Rücksprache mit dem Patienten herauszugeben.

Hervorzuheben ist, dass der Patient nach dem neuen Datenschutzrecht nicht mehr preisgeben muss als vorher. Eine Einwilligung muss sich auf eine konkrete Datenübermittlung an eine konkrete Person oder Institution beziehen. Hierbei kann es sich um das Labor, mitbehandelnde Kollegen, Krankenhäuser, Altenheime, Apotheken oder weitere Akteure im Gesundheitswesen handeln.

Da Pauschaleinwilligungen nicht zulässig sind, kann der Patient mit der Einwilligung auch konkret erkennen, an wen seine Daten – und dann auch nur die notwendigen – weitergegeben werden. Strittig ist momentan noch die Geltungsdauer einer solchen Einwilligung bei meist jahrelangen Behandlungsverhältnissen beispielsweise beim Hausarzt. Die Meinungen reichen hier von „jeder Datenweitergabe“ über „einmal im Quartal oder Jahr“ bis „einmal bis auf Widerruf“. Wir werden zu diesem Punkt erneut informieren, sobald durch Gerichte oder die Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW Klarheit geschaffen wurde.

RA *Ist es möglich, die unterschriebenen Infoblätter und Einwilligungen zu scannen und die Originale wegzwerfen?*

Rechtsabteilung: Ja, eine Pflicht zur Aufbewahrung der Originale ist nicht ersichtlich. Allerdings sind die technischen und organisatorischen Hürden für eine sichere Archivierung sehr hoch. Es wird daher derzeit empfohlen, das Original aufzubewahren. Grundsätzlich ist zu empfehlen, sich beim Scannen an die Vorgaben der Technischen Richtlinie „Resiscan“ des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu halten (siehe Infokasten Seite 13).

RA *Welche konkreten weiteren Maßnahmen sind in der Organisation der Praxis zu treffen?*

Rechtsabteilung: Bei der Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern, die Zugriff auf Patientendaten bekommen könnten, wie dem EDV-Anbieter oder einer Recall-Karten-Druckerei, muss ein Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen werden. Sämtliche Kommunikationsmittel der Praxis sollten daraufhin überprüft werden, ob sie datenschutzrechtlich unbedenklich sind. E-Mail-Kommunikation sollte grundsätzlich nur noch inhalts- und transportverschlüsselt geschehen, wenn medizinische Daten betroffen sind. Die Kommunikation über Fax ist weiterhin zulässig, ebenso Telefonate. Die Tatsache, dass Telefon und Fax technisch heute über das Internet gesteuert werden – Stichwort Voice-over-IP – ändert daran nichts. Die Bundesärztekammer hat zu diesem Thema Hinweise und Empfehlungen herausgegeben (siehe Infokasten Seite 13). Zu beachten ist, dass immer die Identität des Adressaten geklärt sein sollte. Ärztinnen und Ärzte sollten sich also vergewissern, ob insbesondere die Faxnummer die richtige ist.

RA *Viele der Bestimmungen sind abstrakt. Ist damit zu rechnen, dass diese in Zukunft konkretisiert werden?*

Rechtsabteilung: Insbesondere werden die Bestimmungen der DSGVO in Zukunft durch einschlägige Gerichtsurteile konkretisiert. Aber auch die wachsende Literatur hierzu sowie die Stellungnahmen der Landes- und Bundesdatenschutzbeauftragten werden hier mehr und mehr für Rechtssicherheit sorgen.

RA *In Bremen sind die ersten Ärztinnen und Ärzte mit Abmahnungen konfrontiert worden. Was raten Sie unseren Mitgliedern, wenn sie bezüglich eines Verstoßes gegen die DSGVO abgemahnt werden?*

Rechtsabteilung: Damit wir als Kammer über die Vorgänge Bescheid wissen, raten wir betroffenen Ärzten, uns eine solche Abmahnung zu melden, um gegebenenfalls die Kollegen vor weiteren Abmahnungen in dieser Sache schützen zu können. Eine konkrete Hilfestellung kann Ihnen hier allerdings nur ein Rechtsanwalt bieten. Vor einer Zahlung raten wir dazu, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

RA *An welche Stellen können sich Ärztinnen und Ärzte wenden, wenn Sie Unterstützung bei der Umsetzung der Bestimmungen suchen?*

Rechtsabteilung: Bei allgemeinen Fragen zum Datenschutz können sich Ärztinnen und Ärzte an uns, die KV Nordrhein oder auch direkt an die Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW wenden. Bei individuellen Anfragen geben spezialisierte Anwälte sowie Datenschutzfirmen Auskunft. **RA**

Das Interview führte Jürgen Brenn mit der Justiziarin der Ärztekammer Nordrhein, RAin Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu sowie den juristischen Referentinnen und Referenten Syndikus-RAin Christiane Kliesow, Ass. jur. Dorothee Quick und Syndikus-RA Claus-Hinrich Buschkamp LL.M.